

Hinweise zur Beschaffung von DaZ-Materialien im Schuljahr 2017/18

1. Einleitung

Im Unterricht für Deutsch als Zweitsprache (DaZ) werden vielfältige Materialien benötigt. Dies ist abhängig vom Alter der Schülerinnen und Schüler, den Deutschkenntnissen und den Schwerpunkten des Unterrichts. So werden neben Lehrwerken, Arbeitsheften, Wörterbüchern auch Bildkarten, Lernsoftware und Hörstifte eingesetzt.

Für die Beschaffung von DaZ-Materialien (z. B. Schulbücher) für die Hand des Schülers gelten insbesondere § 44 Thüringer Schulgesetz, die Thüringer Lehr- und Lernmittelverordnung (ThürLLVO), die Durchführungsbestimmungen des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) zur Lernmittelbeschaffung für das Schuljahr 2017/2018 sowie die vergaberechtlichen Regelungen.

2. Bedarfserfassung

- Die Bedarfserfassung liegt in der Eigenverantwortung der Schule und erfolgt durch im DaZ-Unterricht tätiges Lehrpersonal in Abstimmung mit der für die Beschaffung von Lernmitteln im Rahmen der Lernmittelfreiheit verantwortlichen Lehrkraft (Schulbuchverantwortliche/r).
- Der vorhandene verwendbare Bestand an DaZ-Materialien ist zu berücksichtigen.
- Ebenso sollte in Zusammenarbeit mit dem zuständigen SSA geprüft werden, ob der eigene Bedarf über eine Ausleihe oder dauerhafte Übergaben zwischen Schulen (Tauschbörse) abdeckbar ist.
- Anregungen für Materialien für den DaZ-Unterricht sind im TSP einzusehen (https://www.schulportal-thueringen.de/sprachunterricht/deutsch_als_zweitsprache)
- Die notwendigen Neuanschaffungen von Lernmitteln erfolgen im Rahmen der Durchführung der Lernmittelfreiheit.
- Beschaffbare Lernmittel sind gemäß Punkt 3. 1 der Durchführungsbestimmungen des TMBJS für das Schuljahr 2017/2018 u. a.:
 - Schulbücher gemäß Thüringer Schulbuchkatalog 2017/2018,
 - Lesetexte, Wörterbücher, Grammatiken (keine Verbrauchsmaterialien),

- schulbuchersetzende Materialien für Klassen der Schuleingangsphase (keine Arbeitshefte, z. B. LÜK, Logico),
- spezifische Lernmittel für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und zur Umsetzung besonderer pädagogischer Konzepte (keine Verbrauchsmaterialien),
- schulbuchersetzende Lernsoftware sowie digitale Schulbücher für den Unterricht (Für die Beschaffung von digitalen Schulbüchern gelten Sonderregelungen (vgl. Punkt 2.3)).

3. Bestellung / Abrechnung

a) Bestellung über den Schulbuchkatalog

- Im Schulbuchkatalog findet sich für die einzelnen Schularten jeweils eine eigene Rubrik Deutsch als Zweitsprache. Die hier aufgeführten Titel können im Rahmen der Schulbuchbestellung für die Schülerinnen und Schüler im DaZ-Unterricht beschafft werden. Ebenso ist es möglich, übergangsweise im Schuljahr 2017/18 für weitere Titel gemäß § 10 ThürLLVO eine Sondergenehmigung beim TMBJS, Referat 3 7, zu beantragen.
- Sollten im Laufe des Schuljahres neue Schülerinnen und Schüler in den DaZ-Unterricht kommen, können notwendige Lernmittel im Rahmen der Lernmittelfreiheit beschafft werden. Ein entsprechender Antrag auf zusätzliche Mittel ist beim Lernmittelbeauftragten des Schulamts unter Angabe von Gründen einzureichen (vgl. Punkt 2.1).

b) Materialien des Schülers / der Schülerin

- Alle Materialien, die die Schülerin oder der Schüler mit eigenen Einträgen versieht, so dass sie nicht an andere Schülerinnen oder Schüler weitergegeben werden können, sind Verbrauchsmaterialien (vgl. § 2 Ziff. 5 ThürLLVO). Diese sind Eigentum der Schülerin oder des Schülers und sind von den Eltern bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern selbst zu beschaffen. Dazu zählen neben Arbeitsheften u. a. auch Grammatiken und Bildkarten, sobald diese zu beschreiben sind.

c) Materialien des Lehrers / der Lehrerin

- Materialien, die Lehrerinnen und Lehrern zusätzlich zu den im Unterricht eingesetzten Lehrbüchern für sich persönlich zur Umsetzung ihres Unterrichts als notwendig erachten, sind von diesen selbst zu beschaffen (z. B. Lehrerhandreichung, Kopiervorlagen).

d) Materialien, die vom Schulträger gestellt werden

- Der Kauf von Schulbüchern für Lehrerinnen und Lehrer erfolgt nicht im Rahmen des Lernmitteleinsatzs. Hierzu sind die gesondert vom TMBJS veröffentlichten Regelungen zu beachten (Handreichung „Bereitstellung von Lehrbüchern für Lehrkräfte“).

e) Materialien, die über das TMBJS beschafft werden können

- Bestimmte Materialien für den DaZ-Unterricht, welche nicht im Rahmen der Lernmittelfreiheit beschafft werden können und die auch nicht durch die Lehrkraft bzw. Schulträger zu beschaffen sind, können über das TMBJS bereitgestellt werden. Hierzu zählen beispielsweise Alphabetisierungsmaterialien für Schülerinnen und Schüler, welche erstmalig eine Schule in Thüringen besuchen, Materialien für Schulen zur Erfassung des Sprachstandes, ausgewählte Spielesammlungen, Hörstifte mit entsprechenden Heften sowie Bildkarten.
- Ablauf des Verfahrens
 - Das TMBJS informiert das SSA über seinen Finanzrahmen entsprechend dem Anteil der Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache im Schulamtsbereich. Dieser ist beim Bestellvorgang durch das SSA einzuhalten. Ein Mehrbedarf muss beim TMBJS beantragt und begründet werden.
 - Die Schule meldet ihren Bedarf mit einem vorgegebenen Bestellformular an das SSA.
 - Das SSA prüft die Bedarfserfassung und entscheidet über die Umsetzung der Einzelbestellungen der Schulen.
 - Das SSA gibt die zusammengefasste Bestellung über ein vorgegebenes Bestellformular an das TMBJS weiter.
 - Die Lieferung der bestellten DaZ-Materialien erfolgt aus organisatorischen Gründen an das SSA (Ausnahme bei Bestellungen von Schulen über 150 EUR). Dieses veranlasst die Weiterverteilung an die Schulen. Zur Gewährleistung eines flexiblen Umgangs mit Materialbedarfen außerhalb des Bestellzeitraums, legt das SSA im Rahmen des insgesamt zur Verfügung gestellten Budgets einen entsprechenden Vorrat an DaZ-Materialien an und händigt das Material bei Bedarf den Schulen aus.
 - Das SSA sendet die bestätigten Lieferscheine an das TMBJS. Die sachliche Richtigkeit der erfolgten Lieferung ist schriftlich auf dem Lieferschein zu vermerken. Mögliche Abweichungen von der Bestellung sind dem TMBJS dabei mitzuteilen.
 - Die Beschaffung der DaZ-Materialien wird vom TMBJS durchgeführt.

4. Inventarisierung / weitere Behandlung

- Die Schule kennzeichnet die für sie vorgesehenen DaZ-Materialien als Eigentum des Landes und inventarisiert diese gemäß der Verfahrensweise bei Lernmitteln (§14 ThürLLVO).
- Verwendungsdauer, Ausleihe, Umgang und Schadensersatzmaßnahmen sind adäquat zu den §§ 15 – 18 ThürLLVO anzuwenden.
- Zur Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit sowie der Sparsamkeit ist es erforderlich, dass überzählige DaZ-Materialien, die nicht mehr benötigt werden, anderen Schulen anzubieten sind. Das SSA unterstützt die Koordination und berät bei Verfahrensfragen.